
Persistenter Identifier: 122678621
Titel: Handbuch der Schulhygiene - 2 (1900)
Autor: Baginsky, Adolf
Janke, Otto
Ort: Stuttgart
Beschriftungen: Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web
Strukturtyp: Volume
PURL: <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122678621/1/>

unterbrechen, oder den Schluss der Schule zu bedingen vermögen. Gewiss sind beide Maassregeln keineswegs für den Unterricht erspriesslich, und man wird sich namentlich zu der letzteren erst nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse entschliessen. Wenn irgendwo, so tritt hier die Nothwendigkeit ärztlichen Beirathes für die Schule hervor und die hygienischen Interessen scheinen den pädagogischen entgegenzutreten; doch ist auch hier dies nur scheinbar. Thatsächlich sind die Interessen gemeinsame, da ja nur Schüler von dem Unterricht abgehalten werden, welche denselben durch ihre Gegenwart stören und nutzlos machen würden, und überdies Gefahren für die Gesundheit fern gehalten werden, während diese doch das wichtigste Erforderniss eines gleichmässig fortschreitenden fruchtbaren Unterrichts ist. — Die Schliessung der Schule kann in letzter Linie für den Zweck des Unterrichts genau so nothwendig werden, wie für den der Bewahrung der Gesundheit der Schulkinder, da das längere Ausbleiben einer stets wechselnden Gruppe von Schülern schliesslich den Unterricht zu steten Wiederholungen desselben Gegenstandes zwingt und am regelmässigen Fortschreiten hindert; auf der anderen Seite wird die gesund gebliebene Schülerzahl mit demselben Gegenstande zu lange beschäftigt und deshalb ermüdet. An und für sich ist aber auch bei Schulkindern, deren Zahl in einer Klasse erheblich zusammengeschmolzen ist, nicht die Aufmerksamkeit so rege, wie sonst, so dass auch hierin eine Quelle für die Nutzlosigkeit des Unterrichts zur Zeit schwerer Epidemien liegt, eine Erfahrung, welche jeder Pädagoge unter den genannten Umständen gemacht haben dürfte. Man braucht deshalb von pädagogischer Seite das Schliessen der Schule bei schweren Epidemien nicht allzusehr zu verurtheilen. Dass das Schliessen der Schule nicht eigenmächtig und im Uebereifer durch den Schularzt geschieht, ist schon durch die gesetzlichen Vorschriften über die Schliessung der Schule verhindert; der Schularzt wird aber sicher nicht leichtsinnig dazu schreiten, schon deshalb nicht, weil der Eindruck, dass herrschender Krankheiten wegen die Schule geschlossen sei, auf die gesammte Bevölkerung nicht unerheblich und keineswegs ermuthigend ist. Dies darf auf der anderen Seite freilich auch nicht dort, wo die Nothwendigkeit, die Schule zu schliessen, sich herausgestellt hat, als Beweggrund gelten, den Entschluss nicht zur Ausführung zu bringen. Man muss, und dies gilt für den Arzt, wie für den Lehrer in gleichem Maasse, dessen eingedenk sein, dass das Wohl der Jugend in der Schule das höchste Gesetz sei.